

Zweiter Junge: Haste dir gedacht! Erst komm' ich mit meinem Omnibus.

Mädchen (weinerlich): Ich mach' nicht mehr mit. Die ganze Zeit bin ich schon Fußgänger. Ich hab' überhaupt keinen Platz mehr, weil ihr euch so dicke macht.

Peter: Dicke machen, auf den engen Straßen?

Zweiter Junge: Wenn wir nicht fahren können, macht's überhaupt keinen Spaß mehr.

Mädchen: Hier kommen aber immer mehr, die ein Auto sind. Jeder will ein Auto sein.

Zweiter Junge: Du vielleicht nicht?

Mädchen (resignierend): Ja, aber da wird's noch enger.

Peter: Na dann spielen wir eben mit kleineren Autos.

Zweiter Junge: Mensch, kleinere Autos – so'n Quatsch. Das wär' ja so, als wenn sie dir die Beine abschneiden, nur weil du für dein Bett zu groß geworden bist.

Peter: Und wenn wir die Straßen einfach breiter machen. Da könn'n wir alle mit spielen.

Zweiter Junge: Peter hat recht. Fang'n wir doch an. Da hab'n wir alle Platz.

Mädchen: Aber wir haben doch keine Zeit. Und ‚Zeit ist Geld‘, sagt mein Vati immer.

Peter: Ja eben. Und mein Vati sagt: Wenn jetzt Straßen gebaut werden, dann ist das viel billiger, als wenn keine gebaut werden.

Mädchen (naiv): Das versteh ich aber nicht.

Zweiter Junge: Ach, hast du 'ne lange Lei-

tung. Wenn wir schöne, breite Straßen hätten, dann könnten wir alle fahren, und wenn ...

Mädchen (fällt ihm ins Wort): Ich will aber keine neuen Straßen. Mein Großvater hat gesagt: Als er noch ganz klein war, da hat die Straße hier genauso ausgesehen wie heute. Und was hundert Jahre gehalten hat, das wär' auch heut' noch gut genug, sagt mein Großvater immer.

Zweiter Junge: Du bist aber doof, Damals gab's ja auch noch keine Autos, noch nicht mal Roller.

Mädchen (romantisch verklärt): Ja, aber feine Kutschen – und, und, und Eselskarren.

Kommentator: Ja, da hat sie recht: Für Esel wären die Straßen auch heute noch gut genug.

Schlussgesang (Bariton mit Klavierbegleitung):

Probleme sind ein Ringelspiel, sie drehen sich im Kreise:

Der eine hat, der andere will.

Wann dreht man sich in diesem Spiel endlich nach neuer Weise?

Die Kombination von dem Song auf der einen und dem Sketch auf der anderen Seite des Tonträgers wirft ein bezeichnendes Licht auf das Forum der Verkehrsteilnehmer und mehr noch auf die damalige Denkweise: Verbesserung der Verkehrssicherheit war gleichbedeutend mit „mehr Straßenbau“. Verständlich wird das vor dem Hintergrund,



dass der von 1949 bis 1966 amtierende Bundesverkehrsminister HANS-CHRISTOPH SEEBOHM den Straßenverkehr stets bremste und den Schienenverkehr förderte, was ihm unzählige Karikaturen in den Printmedien einbrachte. Bild 3 zeigt ein Beispiel: Unbekannt ist, wer sich hinter dem Kürzel „MID“ verbirgt, nicht einmal die Zeit-Redaktion kann es sagen; offenbar war es für Karikaturisten schon damals überlebenswichtig, sich gut zu verstecken, nicht erst seit dem Terroranschlag auf das Redaktionsbüro von „Charlie Hebdo“.

W. Wirth

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität beim Umgang mit Gefahren und Hindernissen – Teil 1

Im Bereich von Arbeitsstellen ist stets mit veränderten oder unerwarteten Zuständen auf Verkehrswegen zu rechnen. Dabei sind zunächst **Unternehmer und anordnende Behörden** gemäß einschlägiger Gerichtsurteile gefordert. Daraus wird deutlich, dass die Bewertung der möglichen Gefahren wesentliche Grundlage für die Entscheidungen über die Sicherungsmaßnahmen ist.

– *Arbeitsstellen, die den Weg zwangsweise ändern, behindern oder umleiten,*

sind eine der häufigsten Gefährdungen. Unternehmer und anordnende Behörden müssen dabei besonders genau darauf achten, ob von der Arbeitsstelle Gefahren ausgehen. Zu beachten ist, dass Art und Ausmaß der aus Gründen der Verkehrssicherung gebotenen Maßnahmen nicht durch die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sondern durch das den konkreten örtlichen Verhältnissen innenwohnende

Gefahrenpotenzial bestimmt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der RSA allein lässt deshalb nicht den Schluss zu, dass der Verkehrssicherungspflichtige die von den Verkehrsflächen ausgehenden

■ Verfasser

Ltd. RDir. a. D.
Dr.-Ing. Wolfgang Schulte

dr-schulte@gmx.de

Falltorstraße 5
 D-51429 Bergisch Gladbach

Bild: Ohne Worte (Fahrstreifen links wurde im Wechselverkehr lichtsignalgesteuert genutzt!) (Foto Korsch)



Gefahren in geeigneter und zumutbarer Weise ausgeräumt hat.¹

- Die dem Träger der Straßenbaulast obliegende Pflicht, für die Sicherheit im Straßenverkehr gegenüber den Verkehrsteilnehmern zu sorgen, wird nach Inhalt und Umfang durch die konkreten örtlichen Verhältnisse und das ihnen innewohnende Gefahrenpotenzial und von der Art und Weise der Benutzung des jeweiligen Verkehrsraums bestimmt. In diesem Rahmen sind die Verkehrsflächen so auszugestalten, dass sie möglichst gefahrlos benutzt werden können. Der Pflichtige muss also in geeigneter und zumutbarer Weise alle Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls so zeitig und erkennbar vor ihnen warnen, dass sich der Benutzer rechtzeitig darauf einstellen kann.²
- Der Sicherungspflichtige ist zwar nicht verpflichtet, gegen alle nur denkbaren Gefahren Vorkehrungen zu treffen; jedoch muss er während der Bauzeit die Baustelle mit zumutbaren Mitteln so sichern, dass objektiv erkennbare Gefahren von Dritten ferngehalten werden, vor allem im Hinblick auf deren Körper, Gesundheit und Eigentum.³

- Nur wenn eine Gefahr beim Durchfahren einer Baustelle nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar ist, besteht eine Pflicht zu ihrer Beseitigung bzw. zur Warnung vor derselben.⁴ [Eine solche Gefahr war hier durch eine Transportkette an einem Kranausleger gegeben, die über dem Rand eines Behelfsfahrstreifens hing.]

- Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird von der Art und der Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seiner Bedeutung maßgebend bestimmt.⁵

Aber alle Verkehrsteilnehmer müssen dennoch (Bild 1) die Straße grundsätzlich so hinnehmen, wie sie sich ihm darbietet und sich darauf einstellen. „Der Verkehrssicherungspflichtige hat diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag.“⁶

- Ist in sämtlichen Fahrtrichtungen jeweils am Beginn eines (ausgedehnten) Baustellenbereichs ein Gefahrzeichen 123 sichtbar aufgestellt, so haben die Verkehrsteilnehmer diesen Bereich

mit gesteigerter Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu passieren. Dies gilt auch für ausgedehntere Baustellenbereiche jedenfalls dann, wenn nach dem äußeren Erscheinungsbild die Gefahrzeichen nicht eindeutig auf bestimmte engere, in der Nähe gelegene, Bereiche hinweisen und im weiteren Verlauf der Baustelle weitere (ohne weiteres erkennbare) Anhaltspunkte für eine Bautätigkeit gegeben sind (wie z. B. zusätzliche Gefahrzeichen, sonstige warnende Verkehrseinrichtungen wie Absperrschranken, Leitbaken usw., offensichtliche bauliche Veränderungen wie hier ein Schotterbett), ohne dass es dabei für jede einzelne Baumaßnahme einer besonderen Kennzeichnung durch Sicherungsmittel bedürfte.⁷

Insbesondere **Fußgänger** müssen im Bereich einer Arbeitsstelle besondere Sorgfalt walten lassen. Hierauf kann der Sicherungspflichtige durchaus vertrauen. Allerdings muss er auch hier ein Mindestmaß an Sicherheit einhalten (Bild 2), wie z. B. eine ausreichende Beleuchtung:

- Die Verkehrssicherungspflicht gebietet nur solche Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Es muss sich vorausschauend die naheliegende Gefahr von Rechtsgutverletzungen ergeben. Hiernach sind die Vorkehrungen zu treffen, die nach der Intensität der Gefahr und den Sicherungserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder auch nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Nutzung drohen. Das Aufstellen des Bauzaunes auf Betonfüße, die seitlich herausragen, entspricht danach den allgemeinen Anforderungen und ist gerade um die Standsicherheit zu gewährleisten, notwendig. Im Übrigen waren die Betonfüße für die Klägerin gut erkennbar, sodass ein Sturz sich als die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos darstellt.⁸

- Ein Fußgänger darf sich nicht auf die gefahrlose Begehbarkeit eines Baustellen- Provisoriums (hier: ausgelegte Schaltafel zur Überbrückung eines 30 cm tiefen Grabens) verlassen. Wenn sie erkennbar nass und rutschig und ein gefahrloserer Weg ohne weiteres möglich ist, kann

TEPE SYSTEMHALLEN

Pulldachhalle Typ PD4 (Breite: 15,00m, Länge: 8,00m)

<ul style="list-style-type: none"> • Höhe 4,00m, Dachneigung ca. 3° • mit Trapezblech, Farbe: AluZink 	<ul style="list-style-type: none"> • Schiebetor 5,00m breit, 3,30m hoch • feuerverzinkte Stahlkonstruktion 	<ul style="list-style-type: none"> • incl. prüffähiger Baustatik
---	--	---

Mehr Infos

Aktionspreis

€ 12.990,-

ab Werk Buldern, excl. MwSt. Schneelastzone 2, Windzone 2, a. auf Anfrage

www.tepe-systemhallen.de · Tel. 0 25 90 - 93 96 40

kein Anderer für die Sturzfolgen haftbar gemacht werden.⁹

- In Baustellenbereichen (hier: an einem Fußgängerüberweg im Bereich von Gleisbauarbeiten auf einer Straße) sind Höhenunterschiede (hier: von Betonplatten) von 4,5–5 cm hinzunehmen. Solche Höhenunterschiede begründen keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit keine Haftung, wenn ein Fußgänger im Baustellenbereich zu Fall kommt und sich verletzt. Die Verkehrsteilnehmer sind jedoch vor denjenigen Gefahrenstellen zu warnen, die für sie auch bei der im Baustellenbereich erhöht geforderten Aufmerksamkeit nicht zu erkennen sind und auf die sie sich nicht einstellen können.¹⁰
- Eine Straßenbaustelle muss bei Dunkelheit durch Beleuchtung oder andere Maßnahmen so abgesichert werden, daß Fußgänger sie gefahrlos passieren können.¹¹

Besteht die Möglichkeit, dass Kinder oder Jugendliche die Arbeitsstelle unbefugt betreten, muss der Unternehmer ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen:

- Gegenüber Kindern besteht die Verkehrssicherungspflicht auch dann, wenn sie sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben. Denn Kinder handeln erfahrungsgemäß Zutrittsverboten zuwider, weil sie deren Bedeutung oder die ihnen drohende Gefahr nicht hinreichend erfassen können. Es müssen deshalb – im Rahmen der Zumutbarkeit – wirksame auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen getroffen werden, um Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen. Die Einzäunung mit einem Brett in einer Höhe von etwa einem Meter und mit Flatterband reicht nicht aus. Die Absicherung mit einem Zaun ist [finanziell] zumutbar.¹²

Allerdings:

- Dem Verkehrssicherungspflichtigen kann nicht abverlangt werden, für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorkehrungen zu treffen, zumal nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden kann und eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Dies gilt grundsätzlich auch für Gefahrenquellen, bei denen ganz unvernünftiges, äußerst leichtfertiges Verhalten von durch Kinder und Jugendliche nicht ausgeschlossen erscheint.¹³



Bild 2: Fehlende Rücksicht auf Fußgänger

Ungewöhnliche Verkehrsführungen ggf. mit unerwarteten Fahrbahnzuständen wie Überführungen mit gegenläufiger Querneigung oder noch im Bau befindliche Straßen bedürfen entsprechend besonderer Sicherungsmaßnahmen:

RSA, Teil D, 2.4.2 Höchstgeschwindigkeiten (7)Erfahrungsgemäß reicht in Überleitungen mit üblichen geometrischen Voraussetzungen ... eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h aus. Sind ungünstigere Voraussetzungen gegeben (z. B. Sägeprofil mit ausgeprägter gegenläufiger Querneigung im Mittelstreifen), so ist zu prüfen, ob eine solche Überleitung durch vorübergehende bauliche Maßnahmen entschärft oder an eine andere Stelle mit günstigeren Querneigungsverhältnissen (Wendepunktbereiche) verlegt werden kann. Andernfalls ist eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 bzw. 40 km/h vorzusehen. Wegen der besonderen Kippgefahr beladener Lkw mit hoher Schwerpunktlage kann dabei für den Fall größerer Querneigungswechsel eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit allein für Lkw erwogen werden. In jedem Fall ist vor solchen Überleitungen das Zeichen 112 aufzustellen.

- Der mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht beauftragte Bauunternehmer ... [muss] grundsätzlich Vorkehrungen auch gegen solche Gefahren treffen, die den Verkehrsteilnehmern von einer Baustelle wegen der besonderen Führung der Straße, z. B. wegen eines Straßenknicks, drohen.¹⁴

- Selbst eine den eigentlichen Straßenkörper überhaupt nicht berührende Baustelle verpflichtet zu Vorkehrungen gegen solche Gefahren, die wegen der besonderen Straßenführung von ihr ausgehen können z. B. durch die Baustelle hervorgerufene Unklarheiten über den Straßenverlauf.¹⁵

Teil 2 folgt in Heft 02/2019

¹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.1.2005/7 U 161/03

² BGH, Urt. v. 26.3.1981/III ZR 106/80; ähnlich OLG München, Urt. v. 3.2.2009/5 U 5270/08 und BGH, Urt. v. 04.12.2011/VI ZR 447/00

³ OLG Bamberg, Urt. v. 8.5.1970/3 U 2/70; ähnlich BGH, Urt. v. 18.12.1972/III ZR 121/70

⁴ OLG Frankfurt/M, Urt. v. 7.4.2010/7 U 274/08

⁵ BGH, Urt. v. 13.2.2007/2 U 12/06; ähnlich LG Trier, Urt. v. 29.10.2002/1 S 89/02 und LG Coburg, Urt. v. 24.6.2016/32 S 5/16

⁶ OLG Brandenburg, Urt. v. 3.06.2008/2 U 18/05

⁷ OLG Hamm, Urt. v. 3.7.1998/9 U 38/98

⁸ AG Daun, Urt. v. 27.9.2006/3 C 343/0; ähnlich BGH in NJW 1979,2044 und LG Coburg, Urt. v. 18.6.2008/12 O 611/07

⁹ LG Coburg, Urt. v. 18.6.2008/12 O 611/07

¹⁰ LG Köln, Urt. v. 10.10.2002/7 O 426/01; ähnlich: OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.11.1995/18 U 99/95

¹¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.10.1999/22 U 87/99

¹² OLG Hamm, Urt. v. 10.7.1991/32 U 126/90; ähnlich OLG Hamm, Urt. v. 16.11.1986/NJW-RR 1987 1507

¹³ OLG Saarbrücken, Urt. v. 7.7.2005/8 U 338/04

¹⁴ BGH, Urt. v. 14.1.1982/III ZR 58/80

¹⁵ BGH, Urt. v. 4.1.1982/III ZR 58/80

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strasse-und-autobahn.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen. ■